



Gemeinde Ohne

LANDKREIS GRAFSCHAFT BENTHEIM

**Bebauungsplan Nr. 8
„Östlich der Molkereistraße“**

**Umweltplanerischer Fachbeitrag
inkl. Artenschutzbeitrag
(Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan)**

Projektnummer: 221464
Datum: 2022-07-28

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS	4
1.1	Anlass und Angaben zum Standort.....	4
1.2	Art und Umfang des Vorhabens, Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes	4
1.3	Fachziele des Umweltschutzes.....	5
2	BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG.....	6
2.1	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	6
2.2	Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB).....	9
2.3	Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB).....	11
2.4	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB) ...	11
2.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB).....	12
2.6	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB).....	12
2.7	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)	12
2.8	Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7j BauGB) ...	12
3	WIRKUNGSPROGNOSE, UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN	13
3.1	Auswirkungsprognose	13
3.2	Umweltrelevante Maßnahmen	16
4	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	18
5	ANHANG.....	20
5.1	Überschlägige Eingriffs- und Kompensationsermittlung	20
5.1.1	Eingriffsflächenwert	20
5.1.2	Geplanter Flächenwert	21
5.1.3	Ermittlung des Kompensationsdefizits	22
5.2	Artenschutzbeitrag (ASB)	23
5.2.1	Rechtliche Grundlagen	23
5.2.2	Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren	26
5.2.3	Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und Ableitung erforderlicher Maßnahmen ..	30
5.2.3.1	Fledermäuse	30
5.2.3.2	Brutvögel.....	32
5.2.4	Zusammenfassung	38
5.3	Vorschlagliste für Bepflanzungsmaßnahmen.....	40

Wallenhorst, 2022-07-28

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i. V. H. Böhm

Bearbeitung:

Daniel Berg, B.Eng.

Wallenhorst, 2022-07-28

Proj.-Nr.: 221464

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Am Ortsrand östlich an das Wohngebiet der Molkereistraße angrenzend möchte die Gemeinde eine derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche einer Wohnnutzung zuführen, da in der Gemeinde Nachfrage nach Wohnraum besteht. Zur Schaffung von Baurecht soll ein Bauleitplanverfahren eingeleitet werden.

Das Verfahren wird nach § 13b BauGB durchgeführt. Die Regelungen und Vorgaben des § 13a BauGB, der mit dem „Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“ eingeführt wurde gelten dementsprechend auch für dieses Planverfahren. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung.

Dennoch sind für Bebauungspläne nach § 13a und § 13b BauGB immer noch die umweltplanerischen (inkl. naturschutzfachlichen) Belange so aufzubereiten, dass sie in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden können. Denn weiterhin gilt nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sind.

Werden somit bei Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren auf der einen Seite bestimmte Umwelanforderungen bzw. spezielle Rechtsfolgen (Umweltbericht, Eingriffsregelung / Kompensationspflicht) reduziert bzw. ausgesetzt, bleibt es dennoch bei der grundsätzlichen Verpflichtung zur Beachtung des Umwelt- und Naturschutzes.

1.2 Art und Umfang des Vorhabens, Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Vorgesehen ist die Ausweisung allgemeiner Wohngebiete inkl. einer Erschließungsstraße und Grünflächen. Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes umfasst Flächen am nördlichen Rand der Ortschaft Ohne, nordöstlich der „Molkereistraße“ und der „Schüttorfer Straße“.

<u>Fläche insgesamt (Geltungsbereich):</u>	<u>ca. 9.465 m²</u>
- Allgemeine Wohngebiete	ca. 8.019 m ²
- Straßenverkehrsfläche	ca. 1.076 m ²
- Öffentliche Grünflächen	ca. 370 m ²

Für die allgemeinen Wohngebiete wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Die zukünftige Versiegelung ergibt sich aus der möglichen Versiegelung innerhalb der Wohngebiete sowie aus den Verkehrsflächen. Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist eine Überschreitung der GRZ um bis zu 50 % (nach § 19 BauNVO) nur auf Grundstücken mit einer Flächengröße kleiner als 500 m² zulässig. Dem Bebauungsvorschlag entsprechend trifft dies auf insgesamt 4 Grundstücke zu, die zusammen eine Größe von 1.546 m² aufweisen. Die im Plangebiet auf Grundlage des Bebauungsplanes und unter Berücksichtigung des o.g. Bebauungsvorschlages maximal zulässige Versiegelung ist in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Flächennutzung	Größe in m ²	Faktor	Größe in m ²
Allgemeine Wohngebiete (Grundstücke > 500 m ²)	6.473	0,4	2.589 m ²
Allgemeine Wohngebiete (Grundstücke < 500 m ²)	1.546	0,6	928 m ²
Straßenverkehrsfläche	1.076	1,0	1.076 m ²
Versiegelung			4.593 m²

Insgesamt ergibt sich eine mögliche Neuversiegelung von ca. 4.593 m².

1.3 Fachziele des Umweltschutzes

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<¹.

Räumliche Gesamtplanung

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP):

Für den Landkreis Grafschaft Bentheim liegt ein RROP aus dem Jahre 2001 vor. In der zeichnerischen Darstellung des RROP befindet sich das hier vorliegende Plangebiet innerhalb eines Vorsorgegebietes für die Landwirtschaft (aufgrund eines hohen natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials) und eines Vorsorgegebietes für Erholung.

Flächennutzungsplan (FNP):

Im wirksamen FNP der Samtgemeinde Schüttorf wird das vorliegende Plangebiet weitestgehend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Lediglich im Südwesten liegt bereits die Darstellung einer gemischten Baufläche vor.

Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan (LRP):

Für den Landkreis Grafschaft Bentheim liegt ein LRP aus dem Jahre 1998 vor. In den zeichnerischen Darstellungen des LRP werden für das hier vorliegende Plangebiet keine Aussagen getroffen. In der Karte „Arten und Lebensgemeinschaften – Wichtige Bereiche“ wird östlich des Plangebietes, im Bereich der dort verlaufenden Vechte, ein Bereich regionaler Bedeutung (Nr. 43) dargestellt. Die Karte „Vielfalt, Eigenart und Schönheit – Wichtige Bereiche“ weist den Ortskern von Ohne als „erhaltenen Dorfkern“ aus.

Inzwischen liegt zudem eine Teilaktualisierung des LRP zur Fortschreibung des RROP vor. Sowohl der dazugehörige „Übersichtsplan“ als auch die Karte „Biotopverbundflächen“ treffen keine zeichnerischen Aussagen zum unmittelbaren Plangebiet. Östlich des Plangebietes, entlang der Vechte und ihres Umfeldes, sind in dem Übersichtsplan ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft sowie ein flächiges und lineares Vorranggebiet für den Biotopverbund verzeichnet. Dementsprechend werden in der Karte „Biotopverbundflächen“ entlang der Vechte östlich des Plangebietes „Kernflächen“ als Vorranggebiete für den Biotopverbund (Fließgewässer: linear und flächig mit landesweiter Bedeutung; Offenland mit regionaler Be-

¹ Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

deutung) sowie eine „Verbindungsfläche“ als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft (Suchraum der Vernetzung für Offenlandbiotope) dargestellt.

Aussagen zu den abiotischen Schutzgütern und zum Landschaftsbild werden, sofern vorhanden, an entsprechender Stelle dieser Unterlage berücksichtigt.

Landschaftsplan (LP):

Für die Samtgemeinde Schüttorf liegt ein Landschaftsplan aus dem Jahre 2000 vor. In den zeichnerischen Darstellungen werden folgende Aussagen getroffen, die über die aktuellen Erfassungen bzw. die Auswertung der online verfügbaren Kartenserver hinausgehen:

- Karte 3 „Landschaftsbild und Erholungseignung“: Das Plangebiet befindet sich in der Landschaftsbildeinheit Nr. 49 „Großschlägige Ackerflur nördlich von Ohne“.
- Karte 6 „Vorbelastungen von Natur und Landschaft“: Für das Plangebiet werden die Vorbelastungen „intensiv bewirtschaftete Ackerflächen > 250 m Breite“ und „winderosionsgefährdete Ackerböden“ dargestellt.
- Karte 7 „Zielkonzept“: Das Plangebiet befindet sich in einem großflächig abgegrenzten Bereich, für den die „vorrangige Extensivierung der Gewässerunterhaltung innerhalb der Niederung“ aufgeführt wird.
- Karte 8.7 „Maßnahmenplan“: Für die Flächen des Plangebietes werden die Maßnahmen „Boden vor Erosion durch die Anlage von Hecken schützen“ und „Plaggeneschböden vor Überbauung und Versiegelung schützen“ dargestellt.

2 Bestandsaufnahme und -bewertung

2.1 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Bei dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren handelt es sich um ein Verfahren nach § 13b BauGB, durch den die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen und kann somit in entsprechender Anwendung des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden und es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung. Dennoch sind für diese Bebauungspläne immer noch die umweltplanerischen (inkl. naturschutzfachlichen) Belange so aufzubereiten, dass sie in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden können. Hierzu wird auch eine überschlägige Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt. Mit Blick auf diese Bilanzierung ist eine Einstufung der Wertigkeit der im Plangebiet vorhandenen Strukturen bzw. Nutzungen erforderlich.

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z.B. gefährdeten Arten gemacht.

Realnutzung / Biotoptypen

Für das hier betrachtete Plangebiet wurde im Zuge einer Ortsbegehung im Dezember 2021 (08.12.2021) die Nutzung erfasst. Kleinere Ergänzungen erfolgten im Rahmen einer Brutvogel-Erfassung zwischen Mitte April und Anfang Mai 2022. Eine detaillierte Biotoptypenkarte-

rung und ein gesonderter Bestandsplan sind nicht notwendig. Mit Blick auf die überschlägige Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung werden den angetroffenen Nutzungen in Anlehnung an den „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (vgl. v. DRACHENFELS, 2021²) entsprechende Biotoptypen zugeordnet. Die überschlägige Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, VECHTA, CLOPPENBURG 2016³).

Der Planbereich liegt am nördlichen Rand der Ortschaft Ohne.

11.1 Acker (A)

Wertfaktor 1,0

Der Großteil des Plangebietes wird von intensiv genutzten Ackerflächen eingenommen. Gemäß dem NIBIS®-KARTENSERVEN liegt innerhalb des Plangebietes ein Plaggenesch vor, der als Boden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung gilt. Aus diesem Grund erhält der Biotyp den Wertfaktor 1,0.

12.11.8 Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage (PSZ)

Wertfaktor 0,9

Im Südwesten des Plangebietes befindet sich eine kleinere Spielplatzfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 4 „An der Schüttofer Straße“ befindet, der diesen Bereich als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ festsetzt. In der Örtlichkeit besteht diese aus einer Sandfläche mit Spielgeräten sowie Scherrasen und einer Eingrünung aus einer Hainbuchen-Schnitthecke. Weiterhin stocken insgesamt fünf Bäume auf dem Spielplatz. Dabei handelt es sich um zwei Eichen im Westen des Spielplatzes mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von ca. 20 cm, zwei Rotbuchen im Osten mit einem BHD von ca. 30/35 cm und einen weiteren jüngeren Laubbaum im nördlichen Bereich. An den beiden Eichen hängt jeweils ein Vogelnistkasten für Höhlenbrüter. Die Rotbuchen weisen Rindenschäden auf (ohne Quartierpotenzial für Fledermäuse). An einer der Rotbuchen konnte ein kleineres geringfügig ausgefaultes Astloch gesichtet werden, das sich bei näherer Begutachtung als für eine Quartiernutzung ungeeignet herausstellte.

Angrenzende Bereiche:

Das Plangebiet befindet sich am Siedlungsrand der Ortschaft Ohne. Der größte Teil der angrenzenden Flächen besteht aus großflächigen Ackerflächen. Südwestlich grenzt ein aus Einfamilienhäusern bestehendes Wohngebiet (ein Gebäude befindet sich derzeit im Bau) an das Plangebiet an.

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Liste Biotoptypen und Rote Liste Pflanzen- und Tierarten
- Streng geschützte Arten

² DRACHENFELS, O. v. (2021). *Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021*. Hannover, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

³ LANDKREISE OSNABRÜCK, VECHTA, CLOPPENBURG, (2016). *Das Osnabrücker Kompensationsmodell – Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung*. Osnabrück.

- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote-Liste-Pflanzen- und Tierarten / Rote-Liste-Biototypen:

Innerhalb des Plangebietes kommen keine Biototypen vor, die nach den Angaben der Roten Liste der gefährdeten Biototypen in Niedersachsen (v. DRACHENFELS 2019)⁴ als gefährdet einzustufen sind.

Im Rahmen einer Brutvogel-Erfassung mit reduziertem Untersuchungsumfang im Jahre 2022 (sh. Kap. 5.2.3.2) konnten im Untersuchungsgebiet (das Plangebiet sowie im Wesentlichen das unmittelbare Umfeld) die gefährdeten Vogelarten Bluthänfling, Graureiher, Rauchschwalbe, Star und Weißstorch nachgewiesen werden. Davon liegt für den Bluthänfling ein Brutverdacht und für den Star zumindest eine Brutzeitfeststellung vor. Die anderen Arten sind ausschließlich als Nahrungsgast oder Überflieger aufgetreten.

Weitere konkrete Angaben oder Hinweise zu Vorkommen von Rote-Liste-Arten im Plangebiet und seiner Umgebung liegen nicht vor und wurden seitens der Unteren Naturschutzbehörde (E-Mail vom 16.12.2021) auch nicht mitgeteilt.

Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotenzial / artenschutzrechtlich relevante Arten:

Offizielle Angaben zu konkreten Vorkommen streng geschützter Arten bzw. artenschutzrechtlich relevanter Arten liegen für den Bereich des Plangebietes nicht vor. Entsprechende Hinweise wurden seitens der Unteren Naturschutzbehörde (E-Mail vom 16.12.2021) ebenfalls nicht mitgeteilt.

Gemäß dem Map-Server der Niedersächsischen Umweltverwaltung sind im zu betrachtenden Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld keine bedeutenden Flächen für die Fauna vorhanden (s. u.). Die vorhandenen Biototypen stellen allgemein bis gering bedeutsame Lebensräume für Tiere dar.

Im Jahre 2022 erfolgte in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes nach den §§ 44 ff. BNatSchG eine Erfassung der Brutvögel mit reduziertem Untersuchungsumfang (sh. Kap. 5.2.3.2). Der Schwerpunkt lag dabei auf der Erfassung von Vögeln des Offenlandes mit „besonderer Planungsrelevanz“ (im Speziellen: Feldlerche, Kiebitz). Im Ergebnis der Brutvogel-Erfassung lässt sich festhalten, dass innerhalb des Untersuchungsgebietes (das Plangebiet sowie im Wesentlichen das unmittelbare Umfeld) insgesamt 27 Vogelarten nachgewiesen wurden. Darunter befinden sich 22 Brutvogelarten, die den Status „Revierinhaber“ für die Fläche des Untersuchungsgebietes aufweisen. Von den 5 nachgewiesenen Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“ (Bluthänfling, Graureiher, Rauchschwalbe, Star und Weißstorch) weist lediglich der Bluthänfling den Status „Revierinhaber“ auf. Für den Star liegt zumindest eine Brutzeitfeststellung vor. Die anderen Arten sind ausschließlich als Nahrungsgast oder Überflieger aufgetreten.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der durchgeführten Ortsbegehungen keine konkreten Hinweise oder Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten festgestellt.

Die Ergebnisse der Brutvogel-Erfassung aus dem Jahre 2022 sowie eine Relevanzprüfung weiterer potentiell betroffener Arten/Artgruppen bilden die Grundlage des Artenschutzbeitra-

⁴ DRACHENFELS, O. V. (2019). *Einstufung der Biototypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. – 2. korrigierte Auflage 2019.* Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 32, Nr.1 (1/4): 1-60, Hannover.

ges zur vorliegenden Planung (sh. Kap. 5.2). Im Ergebnis der durchgeführten Erfassung und einer Relevanzprüfung kann nach aktueller Einschätzung davon ausgegangen werden, dass von der Planung kein Tierlebensraum hoher oder sehr hoher Bedeutung betroffen ist.

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung⁵ hat ergeben, dass von der Planung keine Schutzgebiete und -objekte unmittelbar betroffen sind. Das nächstgelegene Schutzgebiet befindet sich ca. 850 m nordwestlich des Plangebietes (Naturdenkmal „Ohner Wüste“; Kennzeichen: ND NOH 00017). Weitere Schutzgebiete sind in einem Radius von 1 km um das Plangebiet nicht vorhanden.

Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Gast- oder Brutvögel, für die Fauna wertvolle Bereiche oder Biotope mit landesweiter Bedeutung werden für das Plangebiet und sein näheres Umfeld nicht dargestellt. Die nächstgelegenen Flächen dieser Art befinden sich ca. 1 km östlich (für Brutvögel wertvoller Bereich; Kenn-Nr. Teilgebiet: 3709.2/1; Bewertungseinstufung: „Status offen“) und ca. 1,1 km nordwestlich des Plangebietes (im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung erfasstes Gebiet; Gebietsnummer: 3708078).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorhandenen Strukturen und Funktionen auf keine besondere biologische Vielfalt hinweisen. Es handelt sich um einen Bereich mit Grundfunktionen bzgl. des Erhalts der Biodiversität.

2.2 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft.

Fläche

In Bezug auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass es sich bei dem Plangebiet um einen bislang überwiegend ackerbaulich genutzten Standort am Rand der Ortschaft Ohne handelt, der im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) derzeit weitestgehend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt wird. Im Südwesten des Plangebietes befindet sich eine kleinere Spielplatzfläche.

Boden

Die Sichtung des NIBIS®-KARTENSERVEN (2021 a)⁶ des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat ergeben, dass für das Plangebiet der Bodentyp „Mittlerer Plaggenesch unterlagert von Podsol“ ausgewiesen ist. Dieser ist in der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“ (NIBIS®-KARTENSERVEN 2021 b)⁷ des LBEG als Boden mit kulturge-schichtlicher Bedeutung verzeichnet und somit als potentiell schutzwürdig einzustufen. Die

⁵ NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 07.12.2021 von <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>

⁶ NIBIS®-KARTENSERVEN (2021 a): *Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 07.12.2021 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁷ NIBIS®-KARTENSERVEN (2021 b): *Suchräume für schutzwürdige Böden (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 07.12.2021 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) wird gemäß dem NIBIS®-KARTENSER (2021 c)⁸ als „mittel“ eingestuft. Darüber hinaus liegt innerhalb des Plangebietes eine geringe Gefährdung der Bodenfunktionen durch Verdichtung und eine sehr geringe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit vor (NIBIS®-KARTENSER 2021 d)⁹.

Im NIBIS®-KARTENSER (2021 e)¹⁰ werden für das Plangebiet keine Altlasten-Standorte dargestellt.

Wasser

Oberflächengewässer: Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Grundwasser: Gemäß dem NIBIS®-KARTENSER (2021 f)¹¹ lag die Grundwasserneubildungsrate innerhalb des Plangebietes im 30-jährigen Jahresmittelwert (1981-2010) bei >250-300 mm/a und >300-350 mm/a. Somit liegt ein Bereich mit besonderer Bedeutung vor. Die Unterscheidung in Bereiche mit besonderer bzw. allgemeiner Bedeutung erfolgt anhand der „Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (Stand März 2011)“¹². Dabei nehmen Grundwasserneubildungsraten > 250 mm/a eine besondere Bedeutung, Grundwasserneubildungsraten ≤ 250 mm/a eine allgemeine Bedeutung ein.

Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten wird als „gering“ angegeben (NIBIS®-KARTENSER 2021 g)¹³, woraus eine hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen resultiert.

Wasserschutzgebiete: Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Überschwemmungsgebiete: Im Plangebiet sind keine Überschwemmungsgebiete vorhanden.

Insgesamt betrachtet weist das Plangebiet aufgrund der hohen Grundwasserneubildungsrate eine besondere Bedeutung und aufgrund des geringen Schutzpotenzials der grundwasserüberdeckenden Schichten eine besondere Empfindlichkeit aus Sicht des Schutzgutes Wasser auf.

Klima und Luft

Der Großteil des Plangebietes wird von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker) eingenommen. Bei solchen Freilandbiotopen handelt es sich um kaltluftproduzierende Funktionselemente des Naturhaushalts. Kaltluftproduzierende Flächen weisen dann eine besondere Bedeutung auf, wenn sie eine gewisse Größe aufweisen und die Kaltluft in thermisch belasteten

⁸ NIBIS®-KARTENSER (2021 c): *Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 07.12.2021 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁹ NIBIS®-KARTENSER (2021 d): *Bodenverdichtung (Auswertung BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 07.12.2021 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹⁰ NIBIS®-KARTENSER (2021 e): *Altlasten*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 07.12.2021 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹¹ NIBIS®-KARTENSER (2021 f): *Grundwasserneubildung mGrowa18 1:50.000*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 07.12.2021 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹² NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR (2011). *Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag* (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf

¹³ NIBIS®-KARTENSER (2021 g): *Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 07.12.2021 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

Bereichen (große Siedlungsflächen mit hohem Versiegelungsgrad) temperaturlausgleichend wirken kann. Hierzu muss die Kaltluft über Abflussbahnen zu den Wirkräumen transportiert werden. Ähnliches gilt für frischluftproduzierende Flächen (insbesondere Wälder), die aber im Plangebiet nicht in besonderer Größenordnung anzutreffen sind. Die im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen dienen aufgrund ihrer geringen Größe nur einer eingeschränkten Produktion von Frischluft bzw. haben nur eine untergeordnete lufthygienische Wirkung. Das Plangebiet weist insgesamt keine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Klima und Luft auf, da sich das Plangebiet im ländlich geprägten Raum befindet und es sich bei dem Plangebiet und seinem Umfeld um kein stark wärmebelastetes Gebiet handelt.

2.3 Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Nach den Angaben des Landschaftsrahmenplanes (LRP) des Landkreises Grafschaft Bentheim befindet sich das hier vorliegende Plangebiet innerhalb der Naturraumeinheit 544.0 „Bentheim-Ochtruper Land“. Das Landschaftsbild dieser Naturraumeinheit wird gemäß der Beschreibung im LRP (LANDKREIS GRAFSCHAFT BENTHEIM 1998, S. 130) „von zahlreichen Bächen, Gräben, Teichen, Moorgewässern und dem relativ naturnahen Vechtelaufl zwischen Ohne und Samern geprägt“. In der Karte „Vielfalt, Eigenart und Schönheit – Wichtige Bereiche“ des LRP wird das Plangebiet selbst nicht aufgeführt, der Ortskern von Ohne wird zumindest als „erhaltener Dorfkern“ dargestellt. Gemäß der Karte 3 „Landschaftsbild und Erholungseignung“ des Landschaftsplanes (LP) der Samtgemeinde Schüttorf befindet sich das Plangebiet in der Landschaftsbildeinheit Nr. 49 „Großschlägige Ackerflur nördlich von Ohne“, die nach den Angaben im Textteil des LP nicht als wichtiger Bereich für das Landschaftsbild aufgeführt wird.

Diese Einstufung kann im Ergebnis der durchgeführten Ortsbegehung bestätigt werden. Das Plangebiet selbst ist von seiner Lage am Ortsrand der Ortschaft Ohne sowie einer vorwiegenden Nutzung als strukturlose Ackerfläche geprägt. Die im Südwesten des Plangebietes gelegene Grünfläche (Spielplatz) weist zwar eine gewisse Bedeutung als innerörtliche Grünfläche auf, diese ist jedoch aufgrund ihrer geringen Größe und der ansonsten dörflich geprägten Umgebung des Plangebietes nicht als landschaftsbildspezifisches Wertelement besonderer Bedeutung einzustufen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass dem Plangebiet aus Sicht des Landschafts-/Ortsbildes eine geringe bis durchschnittliche Bedeutung zukommt.

2.4 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)

An das Plangebiet angrenzend sind schutzwürdige Nutzungen in Form von Wohnbebauung vorhanden. Der im Südwesten des Plangebietes gelegene Spielplatz weist zudem eine Bedeutung als Wohnumfeldstruktur bzw. als Freizeitinfrastruktur auf. Darüber hinaus weist das Plangebiet keine besondere Bedeutung für den Menschen oder seine Gesundheit auf. Im Umfeld des Plangebietes bestehen landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung und entsprechenden Geruchsemissionen. Darüber hinaus ist aufgrund der Lage im ländlichen Raum mit Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen zu rechnen, die aus der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung resultieren.

2.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB)

Der für das Plangebiet ausgewiesene Plaggenesch stellt ein kulturhistorisches Landschaftselement dar. Aufgrund des Plaggenesch-Vorkommens ist zudem eine erhöhte Wahrscheinlichkeit kulturhistorisch bedeutsamer Bodenfunde gegeben.

Weitere Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. bekannt.

2.6 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB)

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder -arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

Im Plangebiet kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit oder Bedeutung vor. Daher wird die Planung zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt.

2.7 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)

Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung hat ergeben, dass sich das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ca. 2,4 km nördlich des Plangebietes befindet. Dabei handelt es sich um das FFH-Gebiet „Samerrott“ (EU-Kennzahlen: 3609-303). Aufgrund dieser Entfernung wird davon ausgegangen, dass durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes bedingt werden.

2.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7j BauGB)

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist. Die Fläche wird derzeit weitestgehend landwirtschaftlich genutzt, daher ist keine Relevanz für von der Fläche ausgehende Unfälle gegeben. Im näheren Umfeld sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betriebe oder Anlagen vorhanden, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV / KAS 18 einzustufen sind. Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten, da das Plangebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten liegt und in den für das Land Niedersachsen vorliegenden Hochwassergefahren- bzw. -risikokarten keine Darstellungen getroffen sind. Geplant ist die Ausweisung eines Wohngebietes und somit einer Nutzung, von der keine besonderen Risiken ausgehen.

3 Wirkungsprognose, umweltrelevante Maßnahmen

3.1 Auswirkungsprognose

Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine weitere Siedlungsentwicklung am Ortsrand von Ohne geschaffen werden. Hierzu wird der vorliegende Bebauungsplan aufgestellt und mit diesem Wohngebiete inkl. einer Erschließungsstraße und Grünflächen festgesetzt. Durch die Planung kommt es in geringem Umfang zu einem Funktionsverlust für Tier- und Pflanzenarten durch Änderung bzw. Zerstörung der vorhandenen Biotoptypenausstattungen bzw. der Strukturen im Plangebiet (vgl. Kap. 2.1), da eine Überplanung von bislang unversiegelten Freiflächen erfolgt. Die Neuplanung führt zu einer zusätzlichen Versiegelung von ca. 4.593 m².

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen bzw. der angetroffenen Nutzungen und die überschlägige Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung (sh. Kap. 5.1) erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, VECHTA, CLOPPENBURG 2016).

Schutzgut Pflanzen und Tiere, Biologische Vielfalt

Von der Planung sind ausschließlich Biotoptypen betroffen, die nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell als „weniger empfindlich“ (Wertfaktor 0,6 bis 1,5) gelten. Das überschlägig ermittelte Kompensationsdefizit beträgt 4.432 Werteinheiten (sh. Kap. 5.1). Die Überplanung des Biotoptypen-Bestandes führt allgemein zu einem Verlust von Lebensraum und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Das Bauleitplanverfahren wird nach § 13b BauGB durchgeführt, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist somit nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung.

Schutzgebiete oder -objekte gem. BNatSchG sind von der Planung nicht betroffen.

Die Planung führt nach derzeitigem Kenntnisstand zu keiner Überplanung oder erheblichen Beeinträchtigung von gefährdeten Arten der Roten Listen und es werden ebenfalls keine bedeutsamen faunistischen Funktionsräume von der Planung unmittelbar oder mittelbar betroffen. Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG wurde auf der Grundlage einer Brutvogel-Erfassung mit reduziertem Untersuchungsumfang aus dem Jahre 2022 sowie einer Relevanzprüfung weiterer potentiell betroffener Arten/Artgruppen ein Artenschutzbeitrag erstellt (sh. Kap. 5.2). Demnach sind die Belange des besonderen Artenschutzes über Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Es wird insgesamt davon ausgegangen, dass nach aktueller Einschätzung unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen (sh. Kap. 3.2) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt wird daher nicht gerechnet.

Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft

Mit Blick auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass mit der vorliegenden Planung innerhalb des Plangebietes eine Neuversiegelung von Flächen in Höhe von ca. 4.593 m² ermöglicht wird. Neben dieser Neuversiegelung kommt es durch die Neuanlage von Grünflächen bzw. Hausgärten zu einer weiteren Flächeninanspruchnahme von ca. 4.623 m².

Aus Sicht des Schutzgutes Boden liegt mit dem Plaggenesch ein Boden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung vor, sodass es sich hierbei um einen Bereich mit besonderer Bedeutung handelt. Die geplante Bebauung und Versiegelung sowie das Einbringen von Fremdmaterial (Sand, Kies, Beton etc.) führt zum Verlust der natürlichen Bodenfunktionen (Versickerungs-, Filter- und Pufferfunktion) sowie zu einer dauerhaften Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus, was als erheblicher Eingriff in das Schutzgut Boden anzusehen ist. Innerhalb des Plangebietes kommt es zu einer Neuversiegelung von Flächen in Höhe von ca. 4.593 m². Daneben bleiben ca. 4.872 m² unversiegelte Bodenflächen in Form von Grünflächen bzw. Hausgärten erhalten, wobei diese wie die ackerbaulichen Nutzflächen einer anthropogenen Überprägung unterliegen werden. Hinsichtlich der kulturhistorischen Bedeutung des vorhandenen Bodens (Archivfunktion) ist zu sagen, dass trotz der formulierten Hinweise zum Umgang mit ur- oder frühgeschichtlichen Bodenfunden (sh. Kap. 3.2) eine Beeinträchtigung verbleibt.

Innerhalb des Plangebietes besteht ein geringes Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten. Da es sich bei der geplanten Ausweisung eines Wohngebietes nicht um eine Planung mit besonders erhöhter Grundwasserverschmutzungsgefährdung handelt, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität zu rechnen. Durch die zusätzliche Versiegelung kommt es zu einem Verlust von Infiltrationsraum und damit einhergehend einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate, was vor dem Hintergrund der innerhalb des Plangebietes bestehenden hohen Grundwasserneubildungsrate eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser darstellt. Das auf den Privatgrundstücken anfallende Oberflächenwasser soll jedoch dezentral vor Ort versickert werden. Mit den weiteren geplanten Festsetzungen (keine GRZ-Überschreitung auf Grundstücken mit einer Flächengröße ab 500 m²; Stellplätze auf Privatgrundstücken sind mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen) können die Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate weiter reduziert werden.

Von der Planung sind keine Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft betroffen.

Schutzgut Landschaft

Durch die vorliegende Planung wird die Inanspruchnahme eines am Ortsrand gelegenen Teils ackerbaulich genutzter Flächen bedingt. Die Ackerflächen werden in eine wohnbauliche Nutzung umgewandelt. Aus Sicht des Landschafts-/ Ortsbildes weist das Plangebiet eine geringe bis durchschnittliche Bedeutung auf. Zudem werden durch die Planung keine landschaftsbildspezifischen Wertelemente besonderer Bedeutung überplant. Zur Eingrünung des Plangebietes werden zumindest entlang der östlichen und südlichen Plangebietsgrenze Pflanzstreifen festgesetzt. Insgesamt kann festgehalten werden, dass die vorliegende Planung zwar eine fortschreitende Neustrukturierung des Landschaftsbildes bedingt, da sich die Siedlungsfläche weiter in die offene Landschaft ausdehnt und die vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen ersetzt, es tritt jedoch keine wesentliche Verschlechterung des Landschaftsbildes im Plangebiet und seinem Umfeld ein.

Schutzgut Mensch

Der vorhandene Spielplatz wird durch die notwendige Erschließungsstraße teilweise überplant, der Rest der Spielplatz-Fläche kann jedoch bestehen bleiben und wird ebenfalls als Grünfläche mit entsprechender Zweckbestimmung festgesetzt. Darüber hinaus sind keine bedeutenden Wohnumfeldbereiche, Flächen für die Naherholung oder der Freizeit- und Tourismusindustrie von der Planung betroffen.

Bezüglich auf das Plangebiet einwirkenden Geruchsimmissionen aus umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben mit Tierhaltung wurde durch die Landwirtschaftskammer ein Geruchsgutachten¹⁴ erstellt. Im Ergebnis lässt sich Folgendes festhalten: „*Innerhalb des geplanten Geltungsbereiches werden Häufigkeiten von bewerteten Geruchsstunden an 7 bis 10 % der Jahresstunden prognostiziert, das entspricht Immissionswerten (IW) von 0,07 bis 0,10. Der im Anhang 7 der TA Luft für Wohngebiete aufgeführte Immissionswert von 0,10 wird im gesamten Plangebiet eingehalten bzw. unterschritten, so dass hier erhebliche Beeinträchtigungen durch Geruchsimmissionen aus der Tierhaltung nicht zu erwarten sind und die geplante Wohnnutzung aus immissionsschutzfachlicher Sicht vertretbar ist.*“ (LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN 2022, S. 8)

Weiterhin liegt das Plangebiet in einem landwirtschaftlich strukturierten Bereich, in dem es häufig zu landwirtschaftlich spezifischen Immissionen in Form von Gerüchen, Geräuschen und Stäuben kommt. Diese werden bspw. durch den landwirtschaftlichen Verkehr auf den Straßen sowie durch die Bearbeitung der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen hervorgerufen. Sie können jahreszeitlich und witterungsbedingt auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden auftreten (z. B. Mähdrusch, Bodenbearbeitung). Die Immissionen sind unvermeidbar, im ländlichen Raum ortsüblich und müssen von den Anwohnern toleriert werden.

Es sind somit insgesamt keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Der Plaggenesch-Boden im Plangebiet stellt ein Kulturgut dar und wird durch die geplante Versiegelung und Bodenarbeiten verloren gehen. Bezüglich der erhöhten Wahrscheinlichkeit archäologisch bedeutsamer Bodenfunde ist festzuhalten, dass nach derzeitigem Kenntnisstand unter Berücksichtigung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen zum Umgang mit Bodenfunden (sh. Kap. 3.2) von keiner erheblichen Beeinträchtigung von Kulturgütern auszugehen ist. Weitere Kultur- und sonstige Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.

Wechselwirkungen

Komplexe schutzgutübergreifende Wechselwirkungen sind von der Planung nicht betroffen.

Europäisches Netz Natura 2000

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind zwar in der weiteren Umgebung vorhanden (ca. 2,4 km Entfernung), werden jedoch aufgrund der räumlichen Trennung durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.

¹⁴ LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN (2022): *Geruchsgutachten Tierhaltung zum B-Plan Nr. 8 „Östl. der Molkereistraße“ der Gemeinde Ohne, Samtgemeinde Schüttorf.*

Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen

Aufgrund der geplanten Nutzung als Wohngebiet weist das Plangebiet eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber von außerhalb einwirkender Unfälle oder Katastrophen auf. Es ist jedoch festzuhalten, dass im näheren Umfeld des Plangebietes keine als Störfallbetrieb einzustufenden gewerblichen Nutzungen bekannt sind. Ebenso wenig besteht eine potenzielle Gefährdung durch Hochwasserereignisse, da keine Überschwemmungsgebiete oder Risikogebiete im Sinne der Hochwassermanagementrichtlinie vorliegen. Die Ausweisung eines Wohngebietes selbst weist kein besonderes Risiko für von der Fläche bzw. der geplanten Nutzung ausgehende Unfälle auf. Die Planung bedingt daher aller Voraussicht nach nur eine geringe Konfliktintensität bzw. geringe nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen und ist somit als nicht erheblich anzusehen.

3.2 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Entwicklung weiterer Wohnbaugrundstücke am Ortsrand von Ohne geschaffen werden.

Hinsichtlich der geplanten Flächenversiegelung ist festzuhalten, dass die allgemein mögliche Überschreitbarkeit der Grundflächenzahl (GRZ) um bis zu 50 % (nach § 19 BauNVO) nicht vollständig ausgeschöpft wird. Für die Wohngebiete wird festgelegt, dass diese GRZ-Überschreitung nur auf Grundstücken mit einer Flächengröße kleiner als 500 m² zulässig ist.

Das auf den Privatgrundstücken anfallende Oberflächenwasser soll dezentral vor Ort versickert werden, wodurch die Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate reduziert werden können. Zudem sind Stellplätze auf Privatgrundstücken mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen.

Darüber hinaus werden zur Eingrünung des Plangebietes entlang der östlichen und südlichen Plangebietsgrenze Flächen mit Pflanzbindung festgesetzt, die mit gebietsheimischen Gehölzen zu bepflanzen sind.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Maßnahmen zum Artenschutz

Die Belange des besonderen Artenschutzes werden in einem Artenschutzbeitrag dargestellt (sh. Kap. 5.2). Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu be-

achten. Diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch bei Bauantrag). Im Ergebnis des Artenschutzbeitrages lässt sich festhalten, dass nach derzeitiger Einschätzung unter Beachtung der folgenden Maßnahmen keine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten ist.

- Notwendige Baumfällarbeiten und das Beseitigen von Gehölzen sind, in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG, innerhalb des Zeitraumes vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.
- Die sonstige Baufeldräumung (Abschieben von Oberboden, Beseitigen sonstiger Vegetationsstrukturen) kann innerhalb des Zeitraumes vom 01. September bis zum 28. Februar erfolgen.
- Sollten diese Maßnahmen außerhalb der vorgenannten Zeiträume erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche / Strukturen durch eine fachkundige Person (z. B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern sowie auf eventuellen Besatz mit Individuen der Artgruppe der Fledermäuse zu überprüfen. Von den zeitlichen Beschränkungen kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten und von Fledermäusen zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern oder Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt das Osnabrücker Kompensationsmodell (LK OSNABRÜCK, VECHTA, CLOPPENBURG 2016) dar. Eine Ermittlung der Eingriffs- und Kompensationswerte befindet sich im Anhang dieses Umweltplanerischen Fachbeitrages (vgl. Kap. 5.1). Innerhalb des Plangebietes können den geplanten Maßnahmen folgende Wertfaktoren zugewiesen werden:

Grünflächen im Wohngebiet / Hausgärten

Wertfaktor 0,9

Für die Wohngebiete wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Eine Überschreitung der GRZ um 50 % ist gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes nur bei einer Grundstücksgröße < 500 m² zulässig. Bei einer GRZ von 0,4 ohne Überschreitung werden maximal 40 % der Wohngebiete versiegelt. Auf Grundstücken mit einer zulässigen Überschreitbarkeit der GRZ können maximal 60 % der Fläche versiegelt werden. Der Anteil der nicht versiegelten Bereiche bzw. Grünflächen liegt somit bei 60 % oder 40 %. Diese Grünflächen sind (mit Ausnahme der Flächenteile mit Pflanzbindung, s.u.) als Zier- und Nutzgärten bzw. Hausgärten zu bewerten, die sich durch intensiv gepflegte Gehölzpflanzungen, Beet-, Rasen- und Spielflächen charakterisieren werden.

Flächen mit Pflanzbindung

Wertfaktor 1,5

Zur Eingrünung des Plangebietes sind entlang der östlichen und südlichen Plangebietsgrenze Flächen mit Pflanzbindung vorgesehen (Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen). Es sind standortgerechte, gebietsheimische Gehölze zu verwenden (vgl. Pflanzliste im Anhang, Kap. 5.3).

Öffentliche Grünfläche: Spielplatz**Wertfaktor 0,9**

Innerhalb des Plangebietes wird der nicht überplante Teil des vorhandenen Spielplatzes weiterhin als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ festgesetzt. Dieser Flächenteil kann somit bestehen bleiben und wird mit dem Wertfaktor 0,9 bewertet.

Die v.g. Maßnahmen im Plangebiet reichen allerdings nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen (rechnerisch) vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet verbleibt ein **ökologisches Defizit von 4.432 Werteinheiten** (vgl. Kap. 5.1 ff).

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Nach § 13a Abs. 2 BauGB ist ein Monitoring nicht erforderlich.

4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Östlich der Molkereistraße“, dessen Geltungsbereich eine Größe von ca. 0,95 ha aufweist und sich am Ortsrand von Ohne befindet, bedingt in erster Linie die Inanspruchnahme von Teilen ackerbaulich genutzter Flächen. Weiterhin führt die geplante Erschließungsstraße zum Verlust eines Teils einer Spielplatzfläche. Hierbei handelt es sich um Biotoptypen, die nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell als „weniger empfindlich“ gelten. Dennoch ist die Überplanung des Biotoptypen-Bestandes als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen.

Die rechnerisch mögliche Neuversiegelung von ca. 0,46 ha führt zu einem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen und betrifft einen Boden mit einer besonderen kulturgeschichtlichen Bedeutung (Plaggenesch-Boden). Zudem führt die geplante Versiegelung zu einem Verlust von Infiltrationsraum (Versickerungsflächen für Niederschlag) innerhalb eines Bereiches mit einer hohen Grundwasserneubildungsrate. Die Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate können jedoch durch die getroffenen Festsetzungen reduziert werden, wonach bspw. das auf den Privatgrundstücken anfallende Oberflächenwasser vor Ort versickert werden soll.

Insgesamt bedingt die vorliegende Planung ein anhand des „Osnabrücker Kompensationsmodells“ überschlägig ermitteltes Kompensationsdefizit von 4.432 Werteinheiten. Dieses Kompensationsdefizit ist planungs- und naturschutzrechtlich wie folgt einzuordnen bzw. zu beurteilen:

Auch bei Verfahren nach § 13b BauGB gelten die Regelungen und Vorgaben des § 13a BauGB, der mit dem „Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“ eingeführt wurde. Nach den Regelungen des § 13a BauGB ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind aber gleichwohl – auch im Verfahren nach § 13a BauGB – die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung einzustellen. Um hierfür eine fachliche Grundlage zu schaffen, ist die vorliegende überschlägige Eingriffsbilanzierung erstellt worden.

Die Durchführung externer Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu beachten. Diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch bei Bauantrag). Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG erfolgt auf der Grundlage einer Brutvogel-Erfassung mit reduziertem Untersuchungsumfang aus dem Jahre 2022 sowie einer Relevanzprüfung weiterer potentiell betroffener Arten/Artgruppen (Artenschutzbeitrag, sh. Kap. 5.2). Um die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, sind die formulierten „Maßnahmen zum Artenschutz“ (sh. Kap. 3.2) einzuhalten. Unter Beachtung dieser Maßnahmen ist durch die vorliegende Planung nach derzeitiger Einschätzung keine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erwarten.

5 Anhang

5.1 Überschlägige Eingriffs- und Kompensationsermittlung

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen bzw. der angetroffenen Nutzungen und die überschlägige Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgen anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, CLOPPENBURG, VECHTA 2016).

5.1.1 Eingriffsflächenwert

Eingriffsflächenwert (WE) = Flächengröße (m²) x Wertfaktor (WF)

Bestand	Flächen- größe (m ²)	Wertfaktor (WF)	Eingriffs- flächenwert (WE)
11.1 Acker (A), auf Plaggenesch	9.065	1,0	9.065
12.11.8 Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage (PSZ) / Öffentliche Grünfläche (Zweckbestimmung: Spielplatz)	400	0,9	360
Gesamt:	9.465		9.425 WE

Insgesamt ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von 9.425 Werteinheiten.

5.1.2 Geplanter Flächenwert

Den innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Flächen können folgende Wertfaktoren zugeordnet werden:

Maßnahme	Flächengröße (m ²)	Wertfaktor (WF)	Geplanter Flächenwert (WE)
Allgemeine Wohngebiete (GRZ 0,4 ohne Überschreitung *); Gesamtfläche: ca. 6.473 m ²			
- Versiegelung (40 %)	2.589	0	0
- Grünflächen / Hausgärten (60 %), davon			
- Flächen mit Pflanzbindung	891	1,5	1.337
- Sonstige Grünflächen	2.993	0,9	2.694
Allgemeine Wohngebiete (GRZ 0,4 zzgl. Überschreitung *); Gesamtfläche: ca. 1.546 m ²			
- Versiegelung (60 %)	928	0	0
- Grünflächen / Hausgärten (40 %)	618	0,9	556
Straßenverkehrsfläche	1.076	0	0
Öffentliche Grünfläche: Spielplatz	249	0,9	224
Öffentliche Grünfläche mit Pflanzbindung	121	1,5	182
Gesamt:	9.465		4.993 WE

* Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes darf die Grundflächenzahl nur um 50 % überschritten werden, sofern die Flächengröße eines Grundstückes weniger als 500 m² beträgt. Dem Bebauungsvorschlag entsprechend trifft dies auf insgesamt 4 Grundstücke zu, die zusammen eine Größe von 1.546 m² aufweisen

Im Plangebiet wird ein geplanter Flächenwert von ca. 4.993 Werteinheiten erzielt.

5.1.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem geplanten Flächenwert gegenübergestellt.

Eingriffsflächenwert	-	Geplanter Flächenwert	=	Kompensationsdefizit
9.425 WE	-	4.993 WE	=	4.432 WE

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert wird deutlich, dass im Geltungsbereich ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **4.432 Werteinheiten** besteht.

Auch bei Verfahren nach § 13b BauGB gelten die Regelungen und Vorgaben des § 13a BauGB, der mit dem „Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“ eingeführt wurde. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung. Die Durchführung externer Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

5.2 Artenschutzbeitrag (ASB)

5.2.1 Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.07.2009 (1.3.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden, sie gelten unmittelbar und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bauleitplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Dennoch ist bereits im Bauleitplanverfahren zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen, da in diesem Fall der Bebauungsplan nicht vollzugsfähig und damit nichtig wäre.

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG¹⁵ erfasst. Dabei wird unterschieden zwischen besonders und streng geschützten Arten. In § 7 Abs.2 BNatSchG wird definiert, welche Tierarten welchem Schutzstatus zugeordnet werden.¹⁶

Europäische Vogelarten -besonders u. z.T. streng geschützt-	FFH-Anhang IV-Arten -streng geschützt -
---	--

§ 44 (1) BNatSchG

→ Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften in Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

Adressaten der Zugriffsverbote:

• besonders geschützte Arten	• Individuen- bezug (Tier- art)
------------------------------------	---------------------------------------

¹⁵ In der Fassung vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010)

¹⁶ Die besonders geschützten Arten sind aufgeführt in:

- Anhang A und B der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und
- Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung

Darüber hinaus zählen zu den besonders geschützten Arten alle europäischen Vogelarten.

Die streng geschützten Arten, als Teilmenge der besonders geschützten Arten, sind aufgeführt in:

- Anhang A der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

♦ streng geschützte Arten	♦ mittelbar: Populationsbezug (Tierart)
♦ Europäische Vogelarten	

♦ besonders geschützte Arten	♦ spezielle Lebensstätten (Tierart)
------------------------------	-------------------------------------

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Pflanzenart)
------------------------------	---------------------------------

§ 44 (5) BNatSchG**→ Freistellung von den Verbotstatbeständen**

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Sätze 2-3 sind die Verbotstatbestände nach § 44 (1), Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tierarten nach Nr.1 aber nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

§ 45 BNatSchG**→ Ausnahme**

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs.7 geregelt.

Ausnahmen können zugelassen werden: „

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...).“ (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmeveraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmeveraussetzungen sind:

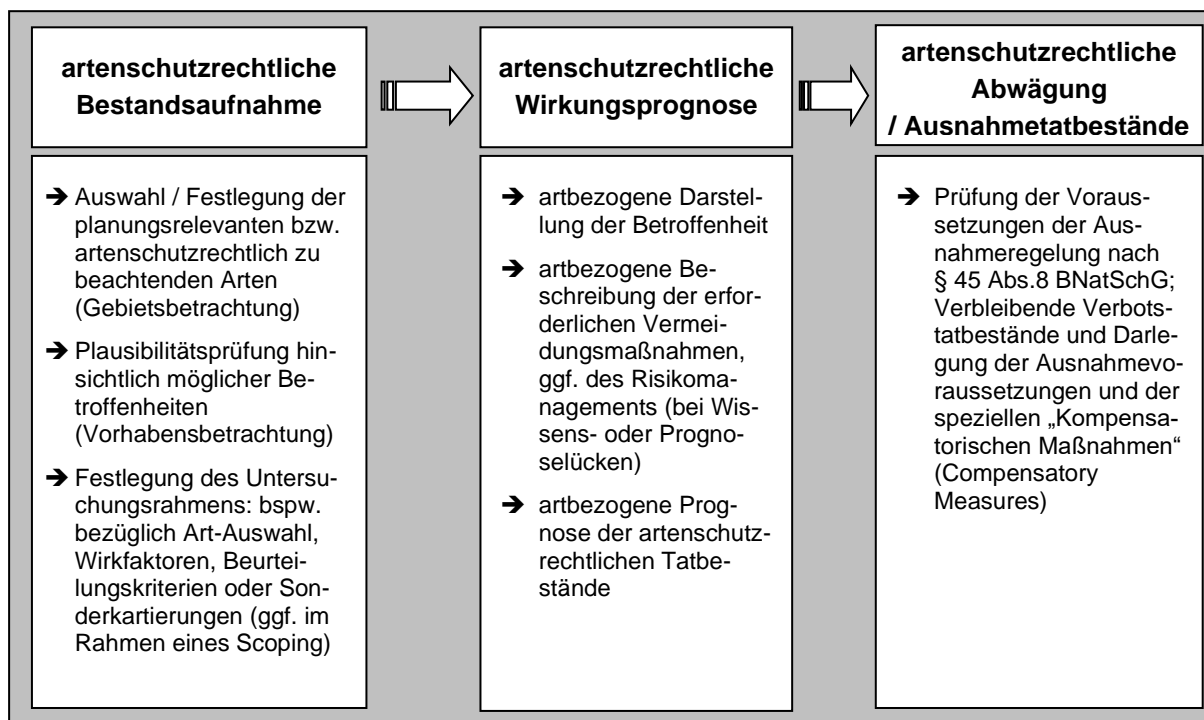
- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

METHODISCHER ABLAUF

→ spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die grundlegenden, methodischen Arbeitsschritte einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind:



5.2.2 Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

Bei dem Plangebiet handelt es sich vornehmlich um einen Teil ackerbaulich genutzter Flächen am Ortsrand von Ohne. Diese Ackerflächen weisen eine intensive Nutzung ohne randliche Saumstrukturen auf. Die ackerbaulichen Nutzungen führen sich in nördliche, östliche und südliche Richtung fort, wobei im Osten eine Hofstelle und im Süden ebenfalls die Ortschaft Ohne liegt. Im Südwesten des Plangebietes befindet sich eine kleinere Spielplatzfläche mit Spielflächen, Scherrasen und einer Hainbuchen-Hecke als Eingrünung. Weiterhin stocken insgesamt fünf Bäume auf dem Spielplatz. Dabei handelt es sich um zwei Eichen im Westen des Spielplatzes mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von ca. 20 cm, zwei Rotbuchen im Osten mit einem BHD von ca. 30/35 cm und einen weiteren jüngeren Laubbaum im nördlichen Bereich. An den beiden Eichen hängt jeweils ein Vogelnistkasten für Höhlenbrüter. Südwestlich grenzt ein aus Einfamilienhäusern bestehendes Wohngebiet an das Plangebiet an.

Die Ortsrandlage des Plangebietes (unmittelbar angrenzende Wohngebiete mit damit einhergehenden optischen Störreizen durch Licht und Bewegung, Lärm/Geräusche, usw.) und auch die intensive Nutzung und Strukturarmut der betroffenen Ackerflächen sind als Beeinträchtigung bzw. Vorbelastung faunistischer Habitatqualitäten einzustufen.

Offizielle konkrete Daten oder Hinweise zu Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten liegen für das Plangebiet und seine Umgebung nicht vor und wurden seitens der Unteren Naturschutzbehörde (E-Mail vom 16.12.2021) auch nicht mitgeteilt.

Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung¹⁷ weist darauf hin, dass innerhalb des Plangebietes und seines näheren Umfeldes keine avifaunistisch und sonstige für die Fauna wertvolle Bereiche vorhanden sind.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgte im Jahre 2022 eine Erfassung der Brutvögel mit einem reduzierten Untersuchungsumfang. Weiterhin wurden die Bäume innerhalb des Plangebietes auf ein Quartierpotenzial für Fledermäuse geprüft. Der vorliegende Artenschutzbeitrag wurde auf Grundlage der Ergebnisse dieser Untersuchungen sowie einer Relevanzprüfung weiterer potentiell betroffener Arten/Artgruppen erstellt.

¹⁷ Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 12.05.2022 von www.umweltkarten-niedersachsen.de



Abbildung 1: Blick vom südwestlichen Ackerrand nach Norden/Nordosten (Dezember 2021).



Abbildung 2: Blick auf den Spielplatz (Dezember 2021).

In Auswertung des Verzeichnisses besonders oder streng geschützter Arten in Niedersachsen¹⁸ sowie der Vollzugshinweise zum Arten- und Biotopschutz¹⁹ sind folgende Arten/Artgruppen zu berücksichtigen:

Tabelle 1: Potentielles Artspektrum im Untersuchungsgebiet, Relevanzprüfung

Art/-gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
<i>Säugetiere</i>		
Fledermäuse Alle Arten	Anhang (II) IV der FFH-RL	Quartierpotenzial ist prinzipiell in Gebäuden und ggf. in Gehölzbeständen im Umfeld des Plangebietes vorhanden. Evtl. Nutzung des Plangebietes als Teil-Nahrungshabitat. Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen
Biber	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; keine Vorkommen im Raum
Feldhamster	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes (keine Funde westlich der Weser)
Fischotter	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Haselmaus	Anh. IV	Bislang keine belegten Nachweise im Raum; Vorkommen unwahrscheinlich
<i>Europäische Vogelarten</i>		
Alle Arten geschützt, Schwerpunkt Arten mit besonderer Planungsrelevanz	Vogelschutzrichtlinie	<u>Ergebnis der Brutvogel-Erfassung:</u> Nachweis von insgesamt 27 Arten, davon 22 Arten mit dem Status „Revierinhaber“. Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen
<i>Reptilien</i>		
Schlingnatter	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; keine Vorkommen im Raum
Zauneidechse	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; keine Vorkommen im TK25-Quadranten
<i>Amphibien</i>		
Geburtsshelferkröte	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet / keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer; oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Rotbauchunke	Anh. II und IV	
Gelbbauchunke	Anh. II und IV	
Kreuzkröte	Anh. IV	
Wechselkröte	Anh. IV	
Laubfrosch	Anh. IV	
Knoblauchkröte	Anh. IV	
Moorfrosch	Anh. IV	
Springfrosch	Anh. IV	

¹⁸ NLWKN (Hrsg.) 2008: *Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten*. INN 3/2008.

¹⁹ NLWKN (Hrsg.) 2011: *Vollzugshinweise zum Schutz von Arten und Lebensräumen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz*. Hannover unveröff.

Art/-gruppe	Schutzstatus	Potentiell Vorkommen im Plangebiet
Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV	
Kammolch	Anh. II und IV	
<i>Farn- und Blütenpflanzen</i>		
Kriechender Sellerie	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; fehlende Nachweise im Raum
Sumpf-Glanzkrout	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; fehlende Nachweise im Raum
Froschkraut	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Frauenschuh	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Schierling-Wasserfenchel	Anh. II und IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Vorblattloses Leinblatt	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; fehlende Nachweise im Raum
Prächtiger Dünnfarn	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
<i>Käfer</i>		
Eremit / Juchtenkäfer, <i>Osmo- derma eremita</i>	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; fehlende Nachweise im TK25-Quadranten
Großer Eichenbock / Heldbock, <i>Cerambyx cerdo</i>	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; fehlende Nachweise im Raum (lediglich Reliktvorkommen in Niedersachsen)
<i>Libellen</i>		
Große Moosjungfer	Anh. II und IV	Keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer im Plangebiet; oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Sibirische Winterlibelle	Anh. IV	
Grüne Mosaikjungfer	Anh. IV	
Asiatische Keiljungfer	Anh. IV	
Östliche Moosjungfer	Anh. IV	
Zierliche Moosjungfer	Anh. IV	
Grüne Flussjungfer	Anh. II und IV	

Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL kommen in Niedersachsen nur noch in wenigen (meist östlichen) Landesteilen vor. Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nicht vor.

Im Ergebnis obenstehender Relevanzprüfung und aufgrund der Ausprägung des Plangebietes und seines Umfeldes sind, neben europäischen Vogelarten, Vorkommen von Fledermäusen nicht auszuschließen. Für die Artgruppe der Brutvögel erfolgte im Jahre 2022 eine Erfassung mit einem reduzierten Untersuchungsumfang. Im Zuge der durchgeführten Ortsbegehungen wurden darüber hinaus keine konkreten Hinweise oder Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten festgestellt.

Vorhabenspezifische Wirkfaktoren

Das Plangebiet umfasst die geplante Ausweisung eines Wohngebietes sowie einer dazugehörigen Erschließungsstraße.

Grundsätzlich kann im Rahmen der Wirkungsabschätzung zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden werden.

Baubedingt wird es zu auf die Bauzeit begrenzten Beeinträchtigungen auch im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes, z. B. durch akustische und optische Störreize, Staub etc. durch die Bautätigkeiten kommen. Das Plangebiet ist jedoch aufgrund der angrenzenden Nutzungen (Siedlungsflächen mit Wohngebieten) bereits vorbelastet (Lärm, Licht usw.).

Anlagebedingt kommt es vor allem zu einer Überplanung eines am Ortsrand gelegenen Teiles ackerbaulich genutzter Flächen, die durch wohnbaulich genutzte Grundstücke inkl. dazugehörige Gartenflächen ersetzt werden. Weiterhin führt die geplante Errichtung einer Erschließungsstraße zu einer Überplanung eines Teils einer im Südwesten gelegenen Spielplatzfläche.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren wie Geräusche, optische Einflüsse durch Licht oder Bewegung etc. können sich auch auf das Umfeld auswirken. Bei dem Plangebiet in unmittelbarer Siedlungsrandlage (angrenzende Wohngebiete) handelt es sich jedoch um einen vorbelasteten Bereich. Die betriebsbedingten Störungen werden sich mit Umsetzung der Planung gegenüber der bestehenden Situation in geringem Maße vergrößern bzw. weiter in die offene Landschaft ausdehnen. Die Reichweite der Wirkfaktoren aus dem geplanten Wohngebiet ist jedoch begrenzt.

5.2.3 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und Ableitung erforderlicher Maßnahmen

5.2.3.1 Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und daher streng geschützt. Konkrete Daten über Fledermausvorkommen im Plangebiet und seinem Umfeld liegen nicht vor.

Gemäß den Anforderungen der Unteren Naturschutzbehörde wurden die Bäume innerhalb des Plangebietes hinsichtlich des Quartierpotenzials für Fledermäuse geprüft. Auf der von den Planungen betroffenen Spielplatzfläche stocken insgesamt fünf Bäume. Dabei handelt es sich um zwei Eichen im Westen des Spielplatzes mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von ca. 20 cm, zwei Rotbuchen im Osten mit einem BHD von ca. 30/35 cm und einen weiteren jüngeren Laubbaum im nördlichen Bereich. Die Rotbuchen weisen Rindenschäden auf (ohne Quartierpotenzial für Fledermäuse). An einer der Rotbuchen konnte ein kleineres geringfügig ausgefaultes Astloch gesichtet werden, das sich bei näherer Begutachtung als für eine Quartiernutzung ungeeignet herausstellte. Innerhalb des Plangebietes befinden sich somit keine Bäume mit natürlichen Höhlungen, die ein besonderes Quartierpotenzial für Fle-

dermäuse aufweisen. Den landwirtschaftlich genutzten Flächen des Plangebietes (Ackerflächen) ist nur eine untergeordnete Bedeutung für Fledermäuse zuzuweisen. Aufgrund der Ausprägung und der geringen Größe der überplanten Grünstrukturen ist davon auszugehen, dass durch die vorliegende Planung keine essentiellen Nahrungshabitate verloren gehen. Nahrungshabitate ohne essentielle oder spezielle Funktionen fallen nicht unter das Verbot des besonderen Artenschutzes. Eine Beeinträchtigung von Fledermäusen ist unter diesen Aspekten durch die Planung nicht zu erwarten.

Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]?

Ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist im vorliegenden Fall für Fledermäuse nur zu erwarten, sofern besetzte Quartiere beseitigt werden sollten. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Bäume mit natürlichen Höhlungen, die ein besonderes Quartierpotenzial für Fledermäuse aufweisen. Einzeltiere nutzen jedoch auch bereits kleinere Stamm- oder Rindenanrisse und kleinräumige Höhlungen als Quartier (Tagesverstecke während der Sommeraktivitätszeit). Aus diesem Grund sind notwendige Baumfällarbeiten, in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG, zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?

Konkrete Daten zu Vorkommen von Fledermäusen liegen nicht vor. Unter Berücksichtigung der bestehenden Ausprägung und Nutzung des Plangebietes (vorwiegend Ackerflächen) sowie den westlich bereits vorhandenen Wohngebieten werden nach derzeitigem Kenntnisstand erhebliche Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen auswirken können, nicht erwartet.

3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?

Konkrete Daten zu im Plangebiet und seinem Umfeld vorhandenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen liegen nicht vor. Innerhalb des Plangebietes befinden sich zudem keine Bäume mit natürlichen Höhlungen, die ein besonderes Quartierpotenzial für Fledermäuse aufweisen. Eine potentielle Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist jedoch ggf. für Einzeltiere gegeben, die im Sommer bspw. bereits kleinere Stammrisse als Tagesschlafplatz nutzen können. Bei Einzeltieren besteht jedoch eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der Quartierwahl, da Einzeltiere im Vergleich zu einer Wochenstubengesellschaft weniger hohe Ansprüche an die Beschaffenheit eines Quartiers stellen und ihnen daher allgemein ein größeres Quartierangebot zur Verfügung stehen dürfte. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass ein ggf. betroffenes Individuum in seinem weiteren Aktionsraum ein vergleichbares Ausweichquartier kennt oder erschließen wird, sodass eine Erhaltung der ökologischen Funktion des von den Planungen betroffenen Quartiers im räumlichen Zusammenhang gegeben ist.

Fazit:

Nach derzeitigem Kenntnisstand kann eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für Fledermäuse unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden werden.

5.2.3.2 Brutvögel

Alle europäischen Brutvogelarten sind artenschutzrechtlich relevant. Im Vordergrund stehen jedoch Arten der Roten Liste und/oder ungefährdete Arten mit besonderen ökologischen Anforderungen, koloniebrütende Vogelarten und Arten des Anhanges I der EU-Vogelschutzrichtlinie, als „besonders planungsrelevante Arten“. Die Festlegung bzw. Eingrenzung sogenannter Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“ erfolgt hier in Anlehnung an das Forschungsprogramm Straßenwesen (ALBRECHT et al. 2014)²⁰ und der Anwendung der RLBP (Ausgabe 2011) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (NLSTBV 2011)²¹.

Bestandsaufnahme Brutvögel

Methodisches Vorgehen

Um fundierte Grundlagen für eine artenschutzrechtliche Bewertung aus der Gruppe der Brutvögel zu erhalten, ist es notwendig, neben der Erfassung des Brutvogelbestandes, Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“ mit Brutstandort und Anzahl der Brutpaare zu dokumentieren. Ziel dieser speziellen Festlegung auf die Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“ ist, das mögliche Vorkommen und die Betroffenheit festzustellen und dementsprechend berücksichtigen zu können.

Die Brutvogel-Erfassung erfolgte in Anlehnung an die „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK et al. 2005²²) (Standard-Erfassungsmethode „Revierkartierung“). Aufgrund der Lage und Ausprägung des Plangebietes sind Brutvogelarten mit besonderer Planungsrelevanz nicht zwingend zu erwarten, können jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde daher im Jahre 2022 eine Brutvogel-Erfassung mit einem reduzierten Untersuchungsumfang von 3 flächendeckenden Begehungen zwischen Mitte April und Anfang Mai durchgeführt. Der Schwerpunkt lag dabei auf der Erfassung von Vögeln des Offenlandes mit „besonderer Planungsrelevanz“ (im Speziellen: Feldlerche, Kiebitz).

Die Erfassung erfolgte innerhalb des Plangebietes sowie im Wesentlichen des unmittelbaren Umfeldes (soweit projektspezifische Wirkungen auf die Avifauna zu erwarten sind). Hierbei erfolgte eine flächendeckende Erfassung aller vorkommenden Vogelarten und die Darlegung in einer kommentierten Artenliste mit Statusangaben der nachgewiesenen Arten (qualitativ).

²⁰ ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F. W., TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2014): *Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag*. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

²¹ Entsprechend der Ausführungen in diesen Hinweisen fallen hierunter Arten des Anhang I der VS-RL, Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL, Vogelarten der Roten Liste Nds. und D mit Gefährdungsstatus 1, 2, 3 und G, ausgewählte Arten des Status V sowie Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren. Zusätzlich diejenigen Vogelarten die diese Kriterien nicht erfüllen, aber gemäß § 54 BNatSchG streng geschützt sind.

²² SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C., Hrsg. (2005): *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell.

An den Begehungsterminen wurden alle akustischen und optischen Vogelbeobachtungen protokolliert, mit Schwerpunkt der revieranzeigenden Merkmale.

Bei Feststellung revieranzeigender Merkmale, welche gemäß dem Methodenhandbuch „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK et al. 2005) die Einstufung als Revier rechtfertigen, wurde dieses als ein Brutrevier (Status Revierinhaber) gewertet. Hierbei erfolgte weiterhin die Differenzierung nach Brutverdacht (B_v) und Brutnachweis (B_n). Im Zweifelsfall wurde aufgrund der reduzierten Begehungsanzahl aus Vorsorgegründen bereits eine revieranzeigende Beobachtung als Revier gewertet.

Die Begehungen erfolgten an folgenden Terminen:

Tabelle 2: Erfassungstermine inkl. Wetterlage

Datum	Uhrzeit	Wetter
14.04.2022	9:50 – 10:25	Bewölkt; leichter bis sehr leichter Wind; 13°C bis 15°C
27.04.2022	6:50 – 7:30	Sonnig; sehr leichter Wind; 2°C bis 4°C
05.05.2022	8:30 – 9:10	Sonnig bis leicht bewölkt; sehr leichter Wind; 10°C bis 12°C

Ergebnisse

Die folgende Tabelle enthält die im Untersuchungsgebiet (das Plangebiet sowie im Wesentlichen das unmittelbare Umfeld) nachgewiesenen Vogelarten. Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass bei den Kartierungen im Untersuchungsgebiet insgesamt 27 Vogelarten nachgewiesen wurden. Darunter befinden sich 22 Brutvogelarten, die den Status „Revierinhaber“ für die Fläche des Untersuchungsgebietes aufweisen. Von den 4 nachgewiesenen Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“ weist lediglich der Bluthänfling den Status „Revierinhaber“ auf.

Legende:

Fettdruck = „Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz“²³ in Anlehnung an das Forschungsprogramm Straßenwesen (Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Endbericht) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und der Anwendung der RLBP (Ausgabe 2011) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen²⁴.

Schutz-Status:

EU-Vogelschutzrichtlinie: I = Anhang I der VSchRL; 4 = Arten nach Art. 4 der VSchRL (davon nur Rote Liste-Arten)

Bundesnaturschutzgesetz: s = streng geschützt nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG; Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG [d.h. Bundesartenschutzverordnung]; Arten der EG-VO Nr. 338/97 Anhang A

Rote Listen

D; N; B = Rote Liste-Status in Deutschland (RYSILAVY et al. 2020²⁵) / Niedersachsen / Region Tiefland West (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022²⁶): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, V = Vorwarnliste, - = Ungefährdet

Status * (S):

- R = Revierinhaber (Feststellung revieranzeigender Merkmale, welche gem. Methodenhandbuch die Einstufung als Revier rechtfertigen; Unterscheidung nach Brutverdacht (B_v) und Brutnachweis (B_n))
- B = Brutzeitfeststellung (meist nur eine Registrierung von revieranzeigenden Merkmalen und nur innerhalb des Wertungszeitraums in einem Habitat, welches potenziell als Revier genutzt werden kann)
- G = Gastvogel (Zugvögel/ Durchzügler/ Überflieger ohne revieranzeigende Merkmale innerhalb des Wertungszeitraums und/oder für welche aufgrund der Habitatausstattung im Gebiet oder im Umfeld keine Fortpflanzungsstätten vermutet werden; Aufenthalt meist nur zur Rast für wenige Tage oder Stunden im Gebiet)
- N = Nahrungsgast (Beobachtung ausschließlich bei der Nahrungssuche/ Beuteflug), ohne Reviermittelpunkt im Untersuchungsgebiet

* die Einstufung der getätigten Registrierungen von Vögeln zum Status R/G/N/B richtet sich hauptsächlich nach der beschriebenen Definition dieser, letztendlich entscheiden aber auch die Erfahrungswerte des Gutachters über die Einteilung in den jeweiligen Status

Tabelle 3: Kommentierte Gesamtartenliste Avifauna

Artnamen	Schutzstatus	Rote Liste			Status	Bemerkungen
		D	N	T		
Amsel		-	-	-	R (B _v)	
Bachstelze		-	-	-	R (B _v)	
Blaumeise		-	-	-	R (B _v)	
Bluthänfling		3	3	3	G, R (B _v)	Sichtung eines durchziehenden Trupps; mind. 1-2 Revierinhaber in angrenzendem Siedlungsbereich
Buchfink		-	-	-	R (B _v)	
Dohle (keine Kolonie)		-	-	-	N, G	

²³ Vgl. ALBRECHT et al. (2014)

²⁴ Entsprechend der Ausführungen in diesen Hinweisen fallen hierunter Arten des Anhang I der VS-RL, Arten nach Art 4 Abs. 2 der VS-RL, Vogelarten der Roten Liste Nds. und D mit Gefährdungsstatus 1,2,3 und G, ausgewählte Arten des Status V sowie Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren. Zusätzlich diejenigen Vogelarten die diese Kriterien nicht erfüllen, aber gemäß § 54 BNatSchG streng geschützt sind.

²⁵ RYSILAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): *Rote Liste der Brutvögel Deutschlands*, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

²⁶ KRÜGER, T. & SANDKÜHLER, K. (2022): *Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens*, 9. Fassung, Oktober 2021. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 41, Nr. 2: 111-174, Hannover.

Artname	Schutzstatus	Rote Liste			Status	Bemerkungen
		D	N	T		
					S	
Elster		-	-	-	R (Bv)	
Graureiher (keine Kolonie)		-	3	3	N	Einmalige Sichtung eines Individuums bei der Nahrungssuche nördlich des Plangebietes
Grünfink		-	-	-	R (Bv)	
Hausrotschwanz		-	-	-	R (Bv)	
Haussperling		-	-	-	R (Bv)	
Heckenbraunelle		-	-	-	R (Bv)	
Hohltaube		-	-	-	R (Bv)	
Jagdfasan		-	-	-	R (Bv)	
Kohlmeise		-	-	-	R (Bv)	
Mönchsgrasmücke		-	-	-	R (Bv)	
Rabenkrähe		-	-	-	R (Bv)	
Rauchschwalbe		V	3	3	N / G	Einmalige Sichtung eines Individuums beim Überflug über das Plangebiet
Ringeltaube		-	-	-	R (Bv)	
Rotkehlchen		-	-	-	R (Bv)	
Schafstelze		-	-	-	R (Bv)	
Singdrossel		-	-	-	R (Bv)	
Star		3	3	3	B	Einmalige Sichtung eines Individuums im Siedlungsbereich westlich des Plangebietes
Türkentaube		-	-	-	R (Bv)	
Weißstorch	I, s	V	V	V	N	Einmalige Sichtung eines Individuums bei der Nahrungssuche östlich des Plangebietes
Zaunkönig		-	-	-	R (Bv)	
Zilpzalp		-	-	-	R (Bv)	

Bewertung

Für den Bereich des Untersuchungsgebietes (das Plangebiet sowie im Wesentlichen das unmittelbare Umfeld) konnten folgende Arten als Brutvögel mit dem Status „Revierinhaber“ nachgewiesen werden: Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Elster, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Hohltaube, Jagdfasan, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schafstelze, Singdrossel, Türkentaube, Zaunkönig und Zilpzalp. Das Gros der aufgeführten Brutvogelarten wurde im Umfeld des Plangebietes nachgewiesen.

Die Flächen des Untersuchungsgebietes dienen, neben den nachgewiesenen Arten mit dem Status „Revierinhaber“, mehreren weiteren Arten als Nahrungshabitat bzw. als zeitweiser Aufenthaltsbereich (vgl. Tabelle 3).

Die kartografische Darstellung von Brutvorkommen mit besonderer Planungsrelevanz kam bei der vorliegenden Untersuchung nicht zum Tragen, da innerhalb des Plangebietes und

der umliegenden Offenlandflächen keine Art besonderer Planungsrelevanz mit dem Status „Revierinhaber“ bzw. ein Brutplatz einer solchen Art nachgewiesen werden konnte. Die Niststandorte bzw. vermuteten Revierzentren des Bluthänflings befinden sich im westlich an das Plangebiet angrenzenden Siedlungsbereich.

Für eine Bewertung des Plangebietes als Brutvogellebensraum nach BEHM & KRÜGER (2013)²⁷ ist der Untersuchungsraum zu klein. Aus diesem Grund erfolgt eine Einstufung nach BRINKMANN (1998)²⁸. Streng geschützte Arten werden jedoch über beide Bewertungssysteme nicht erfasst. Gemäß der Bewertung des Tierlebensraumes nach BRINKMANN (1998) ist dem Plangebiet eine geringe Bedeutung für Brutvögel zuzuweisen. Der westlich angrenzende Siedlungsbereich weist aufgrund des Vorkommens (Revierinhaber) der gefährdeten Vogelart Bluthänfling zumindest eine mittlere Bedeutung für Brutvögel auf.

Zum Vorkommen der Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“:

Bluthänfling: Neben einer Sichtung von 8 durchziehenden Individuen am 14.04.2022 gelangen bei den folgenden beiden Begehungen Sichtbeobachtungen und Feststellungen von Reviergesang in dem vorhandenen Wohngebiet. Auf Grundlage der vorhandenen Nachweise ergibt sich für den westlich an das Plangebiet angrenzenden Siedlungsbereich ein Brutverdacht für 1-2 Revierinhaber.

Graureiher: Ein Individuum wurde einmalig bei der Nahrungssuche auf einer Ackerfläche nördlich des Plangebietes beobachtet. Ein potentieller Niststandort ist von der Planung nicht betroffen. Eventuell nutzt die Art das Plangebiet gelegentlich als Teil-Nahrungshabitat, eine essentielle Bedeutung kann dem Plangebiet aufgrund seiner Ausprägung sowie des großen Aktionsraumes der Art nicht attestiert werden.

Rauchschwalbe: Die Rauchschwalbe konnte einmalig beim Überflug des Plangebietes gesichtet werden. Ein potentieller Niststandort ist von der Planung nicht betroffen. Eventuell nutzt die Art das Plangebiet gelegentlich als Teil-Nahrungshabitat, eine essentielle Bedeutung kann dem Plangebiet aufgrund seiner Ausprägung und verhältnismäßig geringen Größe nicht attestiert werden

Star: Von dem Star konnte am 14.04.2022 ein einzelnes Individuum auf einem Wohngebäude im westlich angrenzenden Siedlungsbereich gesichtet werden. Diese einmalige Feststellung wurde trotz der eingeschränkten Begehungsanzahl lediglich als Brutzeitfeststellung gewertet, da die 3 durchgeführten Begehungen den Erfassungszeitraum der Art weitgehend abdeckten. Aus dieser Brutzeitfeststellung ließ sich somit kein Brutrevier ableiten.

²⁷ BEHM, K. & KRÜGER, T. (2013): *Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013*. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 33, Nr. 2 (2/4): 55-69, Hannover.

²⁸ BRINKMANN, R. (1998): *Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung*. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 18, Nr. 4, Hannover.

Weißstorch: Ein Individuum wurde einmalig bei der Nahrungssuche auf einer Ackerfläche östlich des Plangebietes beobachtet. Ein potentieller Niststandort ist von der Planung nicht betroffen. Eventuell nutzt die Art das Plangebiet gelegentlich als Teil-Nahrungshabitat, eine essentielle Bedeutung kann dem Plangebiet aufgrund seiner Ausprägung sowie des großen Aktionsraumes der Art nicht attestiert werden.

Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]?

Mit Umsetzung der Planung kommt es vor allem zu einem Verlust eines Teils landwirtschaftlicher Nutzflächen (Acker) sowie in geringem Maße von Grünflächen mit einzelnen Gehölzstrukturen (im Bereich des Spielplatzes). Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen europäischer Vogelarten bzw. ihrer Entwicklungsformen dürfen Gehölzrodungen und Baumfällungen sowie die sonstige Baufeldräumung nur nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison erfolgen (s.u.).

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?

Eine erhebliche Störung, die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen vorkommender Brutvogelarten auswirkt, ist mit Umsetzung der vorliegenden Planung insbesondere unter Berücksichtigung der bestehenden Situation vor Ort (angrenzende Wohngebiete) und vor dem Hintergrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?

Für die potentiell betroffenen Arten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“ ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch nach Umsetzung der Planung im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (im näheren Umfeld des Plangebietes sowie innerhalb des Plangebietes). Dies ist im vorliegenden Fall insbesondere vor dem Hintergrund anzunehmen, dass das Gros der Vogelarten im Umfeld des Plangebietes nachgewiesen wurde, das Plangebiet bereits eine gewisse Vorbelastung durch die angrenzenden Nutzungen aufweist (vorhandene Wohngebiete) und innerhalb des Plangebietes verschiedene Habitatstrukturen neu geschaffen werden (in den geplanten Hausgärten, Pflanzflächen). Ein Ausgleich über CEF-Maßnahmen ist für diese Arten somit nicht erforderlich.

Für den Bluthänfling, als „Art mit besonderer Planungsrelevanz“ mit dem Status „Revierinhaber“, kann eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bei Umsetzung der vorliegenden Planung weitestgehend ausgeschlossen werden. Die Niststandorte bzw. vermuteten Revierzentren befinden sich außerhalb des Plangebietes, ein indirekter Verlust dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bspw. durch betriebsbedingte Störwirkungen, ist unter Berücksichtigung der bestehenden Situation vor Ort (vorhandene Wohngebiete) nicht zu erwarten. In den neu geschaffenen Hausgärten könnten auf lange Sicht unter Umständen sogar weitere potentielle Nistmöglichkeiten entstehen, bspw. innerhalb der Pflanzflächen.

Bezüglich der Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“, die das Untersuchungsgebiet (möglicherweise) als Nahrungshabitat nutzen, ist Folgendes festzuhalten: Nahrungsflächen unterliegen nicht dem Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer Art entfällt durch den Verlust bzw. die Beschädigung der Nahrungsfläche²⁹. Aufgrund der Habitatausstattung im näheren und mittleren Umfeld des Plangebietes sowie angesichts der Tatsache, dass es sich bei den betroffenen Flächen für diese Arten um ein Teil-Nahrungshabitat eines größeren Nahrungshabitats handeln dürfte, kommt es mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit zu keinem Verlust von essentiellen Nahrungshabitaten dieser Arten.

Fazit:

Nach derzeitiger Einschätzung kann davon ausgegangen werden, dass eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für Brutvögel unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden werden kann.

5.2.4 Zusammenfassung

Die Umsetzung der Planung bedingt in erster Linie die Inanspruchnahme eines am Ortsrand von Ohne gelegenen Teiles ackerbaulich genutzter Flächen. Des Weiteren führt die geplante Errichtung einer Erschließungsstraße zu einer Überplanung eines Teils einer im Südwesten gelegenen Spielplatzfläche. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgt auf der Grundlage einer Brutvogel-Erfassung mit einem reduzierten Untersuchungsumfang aus dem Jahre 2022 sowie einer Relevanzprüfung weiterer potentiell betroffener Arten/Artgruppen.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu beachten. Diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch bei Bauantrag). Im Ergebnis des Artenschutzbeitrages lässt sich festhalten, dass die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach derzeitiger Einschätzung unter Beachtung folgender Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann:

- Notwendige Baumfällarbeiten und das Beseitigen von Gehölzen sind, in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG, innerhalb des Zeitraumes vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.
- Die sonstige Baufeldräumung (Abschieben von Oberboden, Beseitigen sonstiger Vegetationsstrukturen) kann innerhalb des Zeitraumes vom 01. September bis zum 28. Februar erfolgen.
- Sollten diese Maßnahmen außerhalb der vorgenannten Zeiträume erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche / Strukturen durch eine fachkundige Person (z. B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern sowie auf eventuellen Besatz mit Individuen der Artgruppe der Fledermäuse zu überprüfen. Von den zeitlichen Beschränkungen kann abgesehen werden, wenn

²⁹ LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010): *Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes*.

durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten und von Fledermäusen zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern oder Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

5.3 Vorschlagliste für Bepflanzungsmaßnahmen

Baumarten:

Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Sand-Birke	<i>Betula pendula</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Zweiggriffliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Eingriffliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Rot-Buche	<i>Fagus sylvatica</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Holz-Apfel	<i>Malus sylvestris</i>
Zitter-Pappel	<i>Populus tremula</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>

Straucharten:

Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i>
Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>
Grau-Weide	<i>Salix cinerea</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>